

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1921**

11 (20.4.1921)

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. April

1921.

## Inhalt.

### Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

- Die Dienstwohnungsvoorschriften betreffend.
- Die Behandlung der Fußböden in den vom Staate zu unterhaltenden Gebäuden betreffend.
- Die Anlage von Stiftungsgeldern auf Hypotheken betreffend.
- Die Ferien an den Höheren Lehranstalten betreffend.
- Die Staatsprüfung für das höhere Lehramt für das Prüfungsjahr 1921/22 betreffend.
- Die Abhaltung von Spiel- und Sportturnen an der Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe betreffend.
- Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend (Baden-Baden).

- Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend (Emmendingen, Denzlingen, Kollmarsreute, Mundingen und Wasser).
- Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend (Endingen, Forchheim, Amoltern und Wöhl).
- Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend (Kenzingen, Herbolzheim und Heddingen).
- Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend (Miegel, Malterdingen und Bahlingen).
- Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend (Altenheim, Schutterwald und Müllen).
- Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend (Appenweier, Nesselried und Urloffen).
- Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend.

## Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

### Die Dienstwohnungsvoorschriften betreffend.

Die mit unserer Bekanntmachung vom 25. Februar ds. Js., Amtsblatt Nr. 8 Seite 75, veröffentlichten Grundsätze über die Bemessung der Vergütungen für Mitbenützung von Zentralheizungen usw. erhalten in Abschnitt A Ziffer 5 und 6 folgende geänderte Fassung:

Ziffer 5. Sämtliche Kostenbeiträge sind im voraus durch Anrechnung auf die Dienstbezüge und jeweils für die gleichen Zeitabschnitte, für welche die Heizung gewährt wird, in stets gleichen Raten pro Heizperiode, also für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, zu entrichten und zwar in Monats- oder Vierteljahresbeträgen, je nachdem die Gehaltszahlung erfolgt.

Ziffer 6. Bei Wohnungswechsel werden angefangene Monate nach der Zahl der Heiztage berechnet. Vorübergehende Störungen in der Heizanlage mindern die Zahlungspflicht nicht.

Karlsruhe, den 29. März 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

Die Behandlung der Fußböden in den vom Staate zu unterhaltenden Gebäuden betreffend.

An die unterstellten Behörden.

Unter Aufhebung unserer allgemeinen Verfügung vom 8. Mai 1915 Nr. A 4054 genehmigen wir, daß in den vom Staat zu unterhaltenden Gebäuden die Fußböden wieder — soweit bereits früher deren Behandlung mit Öl eingeführt war — ein Mal im Jahre im Anschluß an eine Hauptreinigung geölt werden. Ein öfteres Ölen im Jahr kann wegen der hohen Kosten für Beschaffung des Materials nur ausnahmsweise in ganz dringenden Fällen gestattet werden und bedarf jedesmal unserer besonderen vorher einzuholenden Genehmigung.

Karlsruhe, den 1. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Döfelb.

Die Anlage von Stiftungsgeldern auf Hypotheken betreffend.

An die Berechnungen der unmittelbar unter unserer Verwaltung stehenden Stiftungen und Kassen, an die Verwaltungsräte und Verwaltungsbehörden der für Schulen und zu Unterrichtsstipendien bestimmten Landes-, Distrikts- und Ortsstiftungen sowie an die Bezirksämter.

Mit Rücksicht auf die jetzt beträchtlichen Kosten, welche einem Darlehensnehmer durch die in § 12 Absatz 2 der Darlehensbedingungen (§ 55 Absatz 1 Satz 1 Stift. R. A. und Muster für Darlehenszusagen — Gesetz- und Verordnungsblatt 1905 Seite 263 und 269 —) bedungene öffentliche Beglaubigung seiner Unterschrift unter der Bescheinigung über den Darlehensempfang erwachsen, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern gestattet, daß anstelle der Unterschriftsbeglaubigung eine Bestätigung der Unterschrift durch den Bürgermeister (§ 119 Absatz 3 Kostengesetz — Gesetz- und Verordnungsblatt 1920 Seite 361 — und § 9 Absatz 2 Gem. Geb. Ordnung — Gesetz- und Verordnungsblatt 1910 Seite 77 —) tritt. § 12 Absatz 2 der genannten Darlehensbedingungen (Gesetz- und Verordnungsblatt 1905 Seite 265 und 271 und Schulverordnungsblatt Seite 97 und 103) hat daher zu lauten:

„2. Die Unterschrift des . . . Entleiher . . . unter der Bescheinigung über den Empfang des Darlehenskapitals soll durch den Bürgermeister oder dessen geordneten Stellvertreter bestätigt werden und zwar am Ausfolgungstag, nicht vorher.“

Die Bestätigung einer Unterschrift durch den Bürgermeister kostet zurzeit 1 M 80 S (vergl. die Verordnungen vom 23. Oktober 1918, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 360, und vom 12. November 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 523).

Karlsruhe, den 4. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Friedenauer.

## Die Ferien an den Höheren Lehranstalten betreffend.

Zu den Vorschriften des § 23 der Schulordnung für die Höheren Lehranstalten vom 8. März 1904 tritt für das Schuljahr 1921/22 eine Änderung insofern ein, als die mit dem 1. August beginnenden Ferien bereits am 6. September schließen.

Die Pfingstferien erleiden eine Änderung nicht.

Karlsruhe, den 15. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraf.

## Die Staatsprüfung für das höhere Lehramt für das Prüfungsjahr 1921/22 betreffend.

Die Meldungen zu der im Frühjahr 1922 abschließenden nach Maßgabe der Landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1913 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1913 Nr. XVI, Schulverordnungsblatt 1913 Nr. X) abzuhaltenden Prüfung für das höhere Lehramt sind spätestens bis zum 15. Mai d. J. an das Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen. Dies hat auch von denjenigen zu geschehen, welche sich schon früher zu einer Prüfung gemeldet oder an einer solchen ohne Erfolg teilgenommen haben, unter Vorlage sämtlicher zur früheren Prüfung eingereichten und für die wiederholte Meldung erforderlichen Falles zu ergänzenden Beilagen.

Kriegsteilnehmer haben einen militärischen Ausweis (Führungszeugnis, Kriegsstammrollenauszug, Militärpaß) beizufügen. Denjenigen, welche infolge Eintritts in den Kriegsdienst von der Prüfung seinerzeit zurückgetreten sind, können die in der früheren Prüfung für die schriftlichen Hausarbeiten gestellten Aufgaben belassen werden und schon gelieferte Hausarbeiten — sofern sie den Anforderungen genügen — aufrecht erhalten bleiben. Um diese Vergünstigungen ist in der Meldung zur Prüfung ausdrücklich nachzusuchen.

Meldungen zu Erweiterungsprüfungen (§ 30 der Prüfungsordnung) sind spätestens bis 25. Dezember 1921 an das Ministerium einzureichen.

Wegen der Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung wird auf die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 8 der Prüfungsordnung vom 2. April 1913 verwiesen und auf die Bestimmungen der besonderen Bekanntmachung vom 19. November 1918 (Schulverordnungsblatt Seite 271) über „die Vorbereitung der Kriegsteilnehmer für das höhere Lehramt“ aufmerksam gemacht. Danach sind Gesuche um Erlassung der Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit aus dem Gebiet der Allgemeinen Prüfung der Meldung zur Prüfung beizufügen.

Eine weitere Prüfung wird im Jahre 1922 nicht abgehalten werden, da es den Kriegsteilnehmern seit der Entlassung aus den Truppenverbänden im Anfang des Jahres 1919 möglich war, unter Benutzung der durch die Bekanntmachung vom 19. November 1918 zugestandenen Vergünstigung sich der Prüfung zu unterziehen.

Die Prüfung gilt nach besonderer Vereinbarung auch für Preußen, Sachsen und Hamburg, nicht aber für die andern Länder. Eine gleiche Vereinbarung ist für das in Baden auf Grund des Vorbereitungsdienstes erworbene Anstellungsfähigkeitszeugnis nicht abgeschlossen.

Die in der Prüfung für bestanden Erklärten werden auf Ansuchen einer Höheren Schule zur Ablegung des Vorbereitungsdienstes zugewiesen, Nichtbadener jedoch nur, soweit dies innerhalb der für jede Anstalt festgesetzten Grenze möglich ist.

Eine Übernahme in den staatlichen Dienst nach abgelegtem Vorbereitungsdienst kann bei der mehr als zureichenden Zahl badischer Anwärter für nicht aus Baden stammende Lehrer nur ganz ausnahmsweise in Frage kommen.

Karlsruhe, den 16. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Baumgraz.

Die Abhaltung von Spiel- und Sportkursen an der Turnlehrerbildungsaustalt in Karlsruhe betreffend.

In Rücksicht auf eingetretene Schwierigkeiten wird der für die Zeit vom 25. April bis 7. Mai ds. Js. in Aussicht genommene Spiel- und Sportkurs für Lehrer an Volks- und Fortbildungsschulen auf die Zeit vom 13. Juni bis 25. Juni ds. Js. verschoben. Den zugelassenen Bewerbern wird j. Zt. besondere Weisung zugehen.

Im Hinblick auf die große Zahl von Meldungen haben wir die Abhaltung eines weiteren Spiel- und Sportkurses nach dem oben genannten Kurse vorgesehen. Näheres wird noch bekannt gegeben werden. Die Zulassungsgesuche der für den im Juni stattfindenden Spiel- und Sportkurs nicht berücksichtigten Bewerber bleiben für den späteren Kurs aufrecht erhalten und brauchen daher nicht erneuert zu werden.

Karlsruhe, den 15. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Eichelberger.

Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend.

Die Stadtgemeinde Baden-Baden hat beschlossen, gemäß § 9 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 die Fortbildungsschulpflicht der Mädchen vom Beginn des Schuljahres 1921/22 auf zwei Jahre und vom Beginn des Schuljahres 1922/23 auf drei Jahre

auszudehnen. Nachdem das Ministerium des Innern durch Entschliebung vom 15. März 1921 Nr. 22673 die Satzung gemeinderechtlich genehmigt hat, erteilen auch wir gemäß § 33 des Fortbildungsschulgesetzes dazu unsere Zustimmung.

Dies geben wir mit dem Anfügen bekannt, daß gleichzeitig für diese Fortbildungsschule die Vorschriften der §§ 21, 24—27, 30 und 32 des Fortbildungsschulgesetzes in Kraft treten.

Karlsruhe, den 15. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraf.

Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend.

Die Gemeinden Emmendingen, Denzlingen, Kollmarsreute, Mundingen und Wasser haben beschlossen, die in den §§ 9, 12, 13 und 16 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 vorgesehenen Erweiterungen für den Fortbildungsschulunterricht der Mädchen — Emmendingen unter Ausdehnung der Fortbildungsschulpflicht auf 3 Jahre — auf Ostern 1920 einzuführen — Mundingen und Wasser jedoch abgesehen vom Religionsunterricht — und zu diesem Zwecke einen Fortbildungsschulverband zu gründen. Auf gemeinschaftlichen Antrag der Gemeinden hat der Bezirksrat Emmendingen die Verbandsatzungen erlassen. Nachdem das Ministerium des Innern durch Entschliebung vom 16. März 1921 Nr. 17592 die Satzungen gemeinderechtlich genehmigt hat, erteilen auch wir gemäß § 33 des Fortbildungsschulgesetzes dazu unsere Zustimmung.

Dies geben wir mit dem Anfügen bekannt, daß gleichzeitig für den Fortbildungsschulverband die Vorschriften der §§ 21, 24—27, 29 und 32 des Fortbildungsschulgesetzes, für Emmendingen, Denzlingen und Kollmarsreute auch des § 14 des Fortbildungsschulgesetzes in Kraft treten.

Karlsruhe, den 15. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraf.

Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend.

Die Gemeinden Endingen, Forchheim, Amoltern und Wyhl haben beschlossen, die in den §§ 9, 12, 13 und 16 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 vorgesehenen Erweiterungen für den Fortbildungsschulunterricht der Mädchen auf Ostern 1920 einzuführen und zu diesem Zwecke einen Fortbildungsschulverband zu gründen. Auf gemeinschaftlichen Antrag der Gemeinden hat der Bezirksrat Emmendingen die Verbandsatzungen erlassen. Nachdem das Ministerium des Innern durch Entschliebung vom 16. März 1921 Nr. 17592

die Satzungen gemeinderechtlich genehmigt hat, erteilen auch wir gemäß § 33 des Fortbildungsschulgesetzes dazu unsere Zustimmung.

Dies geben wir mit dem Anfügen bekannt, daß gleichzeitig für den Fortbildungsschulverband die Vorschriften der §§ 14, 21, 24—27, 29 und 32 des Fortbildungsschulgesetzes in Kraft treten.

Karlsruhe, den 15. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgratz.

Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend.

Die Gemeinden Kenzingen, Herbolzheim und Hecklingen haben beschlossen, die in den §§ 9, 12, 13 und 16 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 vorgesehenen Erweiterungen für den Fortbildungsschulunterricht der Mädchen auf Ostern 1920 einzuführen — Kenzingen unter Ausdehnung der Fortbildungsschulpflicht auf 3 Jahre — und zu diesem Zwecke einen Fortbildungsschulverband zu gründen. Auf gemeinschaftlichen Antrag der Gemeinden hat der Bezirksrat Emmendingen die Verbandsatzungen erlassen. Nachdem das Ministerium des Innern durch Entschliebung vom 16. März 1921 Nr. 17592 die Satzungen gemeinderechtlich genehmigt hat, erteilen auch wir gemäß § 33 des Fortbildungsschulgesetzes dazu unsere Zustimmung.

Dies geben wir mit dem Anfügen bekannt, daß gleichzeitig für den Fortbildungsschulverband die Vorschriften der §§ 14, 21, 24—27, 29 und 32 des Fortbildungsschulgesetzes in Kraft treten.

Unsere Entschliebung vom 28. August 1920 Nr. C 29343 (Amtsblatt 1920 Nr. 29 Seite 282) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 15. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgratz.

Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend.

Die Gemeinden Riegel, Malterdingen und Bahlingen haben beschlossen, die in den §§ 9, 12, 13 und 16 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 vorgesehenen Erweiterungen für den Fortbildungsschulunterricht der Mädchen auf Ostern 1920 einzuführen — Bahlingen jedoch abgesehen vom Religionsunterricht — und zu diesem Zwecke einen Fortbildungsschulverband zu gründen. Auf gemeinschaftlichen Antrag der Gemeinden hat der Bezirksrat Emmendingen die Verbandsatzungen erlassen. Nachdem das Ministerium des

Innern durch Entschliebung vom 16. März 1921 Nr. 17592 die Satzungen gemeinderechtlich genehmigt hat, erteilen auch wir gemäß § 33 des Fortbildungsschulgesetzes dazu unsere Zustimmung.

Dies geben wir mit dem Anfügen bekannt, daß gleichzeitig für den Fortbildungsschulverband die Vorschriften der §§ 21, 24—27, 29 und 32 des Fortbildungsschulgesetzes, für Kiegel und Malterdingen auch des § 14 des Fortbildungsschulgesetzes in Kraft treten.

Karlsruhe, den 15. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraz.

Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend.

Die Gemeinden Altenheim, Schutterwald und Müllen haben beschlossen, die in den §§ 12, 13 und 16 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 vorgesehenen Erweiterungen für den Fortbildungsschulunterricht der Mädchen auf Ostern 1921 einzuführen und zu diesem Zwecke einen Fortbildungsschulverband zu gründen. Auf gemeinschaftlichen Antrag der Gemeinden hat der Bezirksrat Offenburg die Verbandsatzungen erlassen. Nachdem das Ministerium des Innern durch Entschliebung vom 16. März 1921 Nr. 18744 die Satzungen gemeinderechtlich genehmigt hat, erteilen auch wir gemäß § 33 des Fortbildungsschulgesetzes dazu unsere Zustimmung.

Dies geben wir mit dem Anfügen bekannt, daß gleichzeitig für den Fortbildungsschulverband die Vorschriften der §§ 14, 21, 24—27, 29 und 32 des Fortbildungsschulgesetzes in Kraft treten.

Karlsruhe, den 15. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraz.

Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes betreffend.

Die Gemeinden Appenweier, Kesselried und Urloffen haben beschlossen, die in den §§ 9, 12, 13 und 16 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 vorgesehenen Erweiterungen für den Fortbildungsschulunterricht der Mädchen auf Ostern 1920 einzuführen und zu diesem Zwecke einen Fortbildungsschulverband zu gründen. Auf gemeinschaftlichen Antrag der Gemeinden hat der Bezirksrat Offenburg die Verbandsatzungen erlassen. Nachdem das Ministerium des Innern durch Entschliebung vom 16. März 1921 Nr. 23656 die Satzungen gemeinderechtlich genehmigt hat, erteilen auch wir gemäß § 33 des Fortbildungsschulgesetzes dazu unsere Zustimmung.

Dies geben wir mit dem Anfügen bekannt, daß gleichzeitig für den Fortbildungsschulverband die Vorschriften der §§ 14, 21, 24—27, 29 und 32 des Fortbildungsschulgesetzes in Kraft treten.

Karlsruhe, den 15. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraz.

Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend.

An die Ortsschulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 11. April 1914 — Schulverordnungsblatt 1914 Nr. XI Seite 79 —, wonach Verzeichnisse der in gewerblichen Betrieben beschäftigten Kinder nach dem Stand vom 1. Mai aufzustellen, Beratungen über die auf dem Gebiet der Kinderarbeit während des abgelaufenen Schulhalbjahres gemachten Wahrnehmungen abzuhalten und Abschriften der Verzeichnisse und Berichte über die Ergebnisse der Beratungen auf 15. Mai den Kreisschulämtern bzw. in den Städteordnungsstädten den Volksschulrektoraten vorzulegen sind.

Karlsruhe, den 7. April 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Dr. Huber.

Kayser.